

## Besondere Bedingungen für Beamte in der Ausbildung und Studenten mit Beihilfeanspruch

Stand 01.12.2012

Diese Besonderen Bedingungen gelten für

- a) Personen, die sich in der Ausbildung zu einem Beamtenberuf befinden und weder Dienstbezüge nach Besoldungsordnungen noch Vergütungen nach einem Tarifvertrag erhalten,
- b) deren mitversicherte nicht berufstätige Ehegatten und Kinder,
- c) immatrikulierte Studenten, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben.

Für die Dauer der Gültigkeit der Besonderen Bedingungen erhält die Tarifbezeichnung den Zusatz A.

Es gelten Teil I - III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskostenversicherung WT U

### mit folgenden Abweichungen:

1. Die Wartezeiten nach § 3 Teil I und II AVB entfallen.
2. Die monatlichen Beitragsraten für die Zeit der Ausbildung richten sich bei Vereinbarung dieser Besonderen Bedingungen nach dem Eintrittsalter. Sie ergeben sich aus den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers.

Hiernach sind Altersgruppen gebildet, die in der Regel fünf Alter zusammenfassen. Der zu entrichtende Beitrag bemisst sich nach der Altersgruppe, in die der Versicherte aufgrund seines Alters einzustufen ist, und ist dem jeweils gültigen Versicherungsschein bzw. Nachtrag zum Versicherungsschein zu entnehmen.

Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der Versicherte das 16., 21., 26. bzw. 31. Lebensjahr vollendet, ist der Beitrag für das Eintrittsalter 16, 21, 26 bzw. 31 zu zahlen. Der Versicherungsnehmer erhält als Mitteilung jeweils einen Nachtrag zum Versiche-

rungsschein, sofern dies eine Beitragsänderung zur Folge hat.

### 3. Ende der Besonderen Bedingungen

Die Geltung der Besonderen Bedingungen endet mit Ablauf des Monats, in dem

- a) die Ausbildung oder das Studium endet;
- b) die Ausbildung oder das Studium vorzeitig aufgegeben bzw. um mehr als 6 Monate unterbrochen wird;
- c) der Anspruch auf Beihilfe entfällt;
- d) das 34. Lebensjahr vollendet wird.

Gleichzeitig endet auch für die mitversicherten Familienangehörigen die Geltung der Besonderen Bedingungen. Unabhängig davon endet sie für einen Familienangehörigen zum Ende des Monats, in dem dieser eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes für die Besonderen Bedingungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Erlangt der Versicherer von dem Eintritt dieses Ereignisses erst später Kenntnis, sind beide Teile verpflichtet, die für die Zeit nach Eintritt des Beendigungsgrundes erhaltenen Leistungen einander zurückzuzahlen. In diesem Fall verliert der Versicherte das Recht auf Weiterversicherung.

Das Versicherungsverhältnis setzt sich nach Wegfall der Besonderen Bedingungen nach Tarif WT U fort. Ab dem Ersten des auf den Wegfall folgenden Monats ist der volle Tarifbeitrag nach dem dann erreichten tariflichen Eintrittsalter zu entrichten.